

Fraktion DIE LINKE

23.11.2014

An:
Bürgermeisterin Frau Sonja Leidemann

ggf . Nummer
06 / HH15

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im: Rat**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeisterin
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 Fraktion Bündnis 90 / Die
Grünen
 Fraktion bürgerforum
 Fraktion DIE LINKE.
 FDP-Fraktion
 Fraktion WBG
 Die Piraten
 WITTEN DIREKT
 fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff

Haushalts-Sanierungsplan Potential Nr. 1119 – Sondernutzungsgebühren: Keine Erhebung der Sondernutzungsgebühren bei ehrenamtlichen Aktivitäten

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag:

Bei der Erhebung der Sondernutzungsgebühren gemäß Potential Nr. 1119 des Haushalts-Sanierungsplans wird eine Erhebung von Sondernutzungsgebühren ausgeschlossen, falls die Sondernutzungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten erfolgen.

Begründung:

Die Sondernutzungsgebührensatzung erfasst alle Sondernutzungen, unabhängig davon, ob es sich um rein ehrenamtliche Tätigkeiten oder um gewerbliche Nutzungen handelt.

Für Bürgerinitiativen, globalisierungskritische Organisationen oder finanziell schwache Verbände und Gruppierungen, z.B. aus dem Sozial- oder Umweltbereich, stellen die bisherigen Gebühren für Sondernutzungen in Witten (beispielsweise für Informationsstände) bereits heute eine schwer zu überwindende Hürde dar. Ihre rein ehrenamtlichen Tätigkeiten werden durch die Sondernutzungsgebühren stark erschwert und teilweise unmöglich gemacht.

Es ist das erklärte Ziel von allen politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern und Behinderungen abzubauen. Daher sollten die Sondernutzungsgebühren zur Wahrnehmung der Aktivitäten der Zivilgesellschaft zukünftig wegfallen. Die Sondernutzungen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten liegen im öffentlichen Interesse, so dass durch eine Konkretisierung bzw. Ergänzung des § 9 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Witten das Engagement zivilgesellschaftlicher Gruppen gestärkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Weiß